

die unter Punkt 1 und 2 bezeichneten Petitionen der Landesvereine der Schirrmeister und der Bodenmeister der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen der Königl. Staatsregierung als Material für die künftige Revision der Besoldungsordnung zu überweisen.

Dresden, am 5. Dezember 1912.

Die Finanzdeputation A der zweiten Kammer.

Dr. Hähnel, Vorsitzender. Anders, Berichterstatter. Müller (Zwickau).
 Dr. Mangler. Dr. Steche. Bauer. Däbritz. Döhler. Fleißner.
 Harter. Hofmann. Keimling. Dr. Roth. Dr. Schanz. Schwager.
 Sindermann. Wappler. Wirth.

576.

B e r i c h t

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer,

die Petition der Förster und der Försterkandidaten um Versetzung in höhere Besoldungsgruppen unter Umwandlung der freien Försterdienstwohnungen in Dienstmietwohnungen betreffend.

Eingegangen am 6. Dezember 1912.

— Druck-Pet. Nr. 352. —

Der Vorstand des Vereins der Förster und Försterkandidaten des Staatsforstdienstes hat unter dem 23. Oktober 1912 ein Gesuch um Versetzung der Förster nach der Besoldungsgruppe 21 und der Försterkandidaten nach Gruppe 12 eingereicht. Für die Förster wird zugleich um die Umwandlung der freien Dienstwohnungen in Dienstmietwohnungen gebeten. Das Gesuch ist unter blauer Nummer 352 verteilt.

Ein gleiches Gesuch an den vorangegangenen Landtag ist im Berichte Nr. 525 vom 11. Mai 1910 unter II, 11 Seite 10 und 11 behandelt.

Das neuere Gesuch ist in der Finanzdeputation A am 13. November 1912 beraten worden. Die Königl. Staatsregierung wurde um Erklärung ihrer Stellungnahme gebeten. Diese ist vom Königl. Finanzministerium wie folgt erteilt worden:

„1. Was zunächst die Försterkandidaten anlangt, so steht die Regierung ihrem erneut ausgesprochenen Wunsche um Versetzung aus Gruppe 8 nach Gruppe 12 der Besoldungsordnung gegenüber auf dem in der Erklärung Seite 10 des Berichts der Finanzdeputation A vom 11. Mai 1910 Nr. 525 eingenommenen Standpunkte. Sie wird den Wunsch bei einer künftigen Revision der Besoldungsordnung dahin prüfen, ob sich eine Versetzung der Gesuchsteller wenigstens in die 10. Besoldungsgruppe rechtfertigen ließe, vermag aber, da auf einzelne Änderungen der Besoldungsordnung vor diesem Zeitpunkte nicht zugetroffen werden kann, ein früheres Eingehen auf das Gesuch nicht in Aussicht zu nehmen.“